

STATUTEN

DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS

«JOB-WERKSTATT »

ARBEITSINTEGRATION FÜR MENSCHEN MIT FLUCHTHINTERGRUND

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Job-Werkstatt», Arbeitsintegration für Menschen mit Fluchthintergrund (Abkürzung **AIF**) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ottenbach (Schweiz).

2. Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, für Menschen mit Fluchthintergrund Integrationsangebote zu schaffen, damit sie sich adäquat ausbilden können, um auf dem schweizerischen Markt eine Lehr- oder Arbeitsstelle zu bekommen. Durch Begleitung und Coaching wollen wir ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern. Potenzielle Arbeitgeber sollen auf das Thema sensibilisiert und mit der Zielgruppe vernetzt werden. Es wird ein regionales Zentrum für das Knonaueramt aufgebaut. Dieses Zentrum soll Kenntnisse in grundlegenden Bereichen (Sprache, Kulturvermittlung, IT etc.) vermitteln, so dass sie der erreichte Bildungsstand befähigt, erfolgreich eine Lehr- oder Arbeitsstelle zu finden oder eine andere Ausbildung anzutreten. Das Angebot richtet sich an Menschen mit Fluchthintergrund im Alter von 14 bis 58 Jahren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist möglich für natürliche und juristische Personen, die sich mit dem in Art. 2 genannten Zweck des Vereins identifizieren.

Folgende Mitgliedschaften sind möglich

- Ordentliche Mitglieder
- Gönnermitglieder. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

3.2 Aufnahme und Ausschluss

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekuriert werden.

3.3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Jahr geschuldet.

3.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich mit ausserordentlichem Verdienst für den Verein ausgezeichnet haben, sowie Gründungsvorstandsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern mit einer Amtsdauer von mindestens 10 Jahren kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

4.1 die Mitgliederversammlung

4.2 der Vorstand

4.3 die Geschäftsstelle

4.4 die Kontrollstelle.

4.1 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Tätigkeitsberichts
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- Abnahme des Budgets
- Wahl und Abberufung des Vorstands und Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, der Kontrollstelle oder auf Beschluss des Vorstands einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Auflösung und die Fusion des Vereins sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, anwesenden Stimmen.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich, eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder digital gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidium oder von der Geschäftsleitung einberufen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und Kompetenzen, welche nicht vom Gesetz oder von den Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Festlegung der Strategie und des Budgets, die Wahl und die Aufsicht der Geschäftsleitung.

Die Vorstandmitglieder, die Geschäftsleitung oder eine designierte, mit Vollmacht ausgerüstete Stellvertretung vertreten den Verein gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und Partner-Organisationen.

Für die Vereinsmitglieder zeichnen Präsidentin/Präsident oder die CO-Präsidentin/CO-Präsident und ein weiteres Mitglied zu zweien.

4.3 Die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, muss die Vereinsversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten oder eine Revisionsexpertin bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Die Revisionsstelle wird für 4 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

5. Finanzen/Haftung

Der Verein kann finanzielle Mittel aus folgenden Quellen erwerben, veräußern, besitzen und verwalten:

- Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder
- Spenden und Vermächnisse einschliesslich Mobilien und Immobilien
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Materielle und finanzielle Hilfe von anderen Organisationen
- Dienst- oder Beratungsleistungen, die mit den finanziellen Partnern und/oder den Geldgebern vereinbart worden sind.

- andere Mittel, so auch beispielsweise der Ertrag aus Aktivitäten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht sowie jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

Die Vorstandsmitglieder sowie alle Freiwilligen arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Im Sinne der Gemeinnützigkeit dienen die finanziellen Mittel und ein allfälliges Vermögen ausschliesslich dem unter Art. 2 festgelegten Vereinszweck.

6. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

7. Anstellungen

Für Personen, die in ein Anstellungsverhältnis kommen, regelt der Vorstand das Arbeitsverhältnis über einen Arbeitsvertrag.

8. Auflösung des Vereins/Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Mitglieder können Ihre Meinung schriftlich vor der Versammlung mitteilen.

Erfolgt die Auflösung des Vereins zur Fortführung des statutarischen Zwecks in einer anderen Rechtsform, wird das Vermögen auf die neue Rechtsträgerin übertragen.

Werden die Aktivitäten des Vereins eingestellt, kommt das Vermögen einer oder mehrerer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Organisationen zu, welche vorzugsweise in der gleichen Region tätig sind.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Affoltern am Albis.

10. Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2021 genehmigt.

Ottenbach, den 25. Januar 2021

Unterschrift der Co - Präsidentin

Jana Weiss

Unterschrift der Co - Präsidentin

Regula Ochsner